

Fächerübergreifende Modulprüfung „Öffentliches Recht“

I. *Lukas Sander*, frisch gewählter Bürgermeister der Stadtgemeinde Klosterneuburg (NÖ), ist hochmotiviert: Er will die 25.567 Seelen zählende Stadt zurück zu alter Größe führen und die Schmach der Eingliederung in den Bezirk Tulln auswaschen. Am Beginn steht die Errichtung einer Klosterneuburger Stadtpolizei. 2020 bringt er eine entsprechende Verordnung auf den Weg, lässt sie ordnungsgemäß kundmachen und der Bundesregierung notifizieren, stellt sodann ein Dutzend Polizist*innen ein und staffiert sie mit schmucken Uniformen aus. Als zweites Projekt bringt er 2021 eine Kooperation mit der Universität Wien und dem seit 1133 bestehenden Augustiner Chorherrnstift Klosterneuburg auf Schiene: Ein Teil der rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen soll nach Klosterneuburg ausgelagert werden, wo das Stift über geeignete Räume verfügt, und die schriftlichen Prüfungen sollen im Stadtsaal abgenommen werden, nachdem das Juridicum aus allen Nähten platzt.

Am 28. Juni 2021 ist der Tag der FÜM III. Hunderte verärgerte Studierende fahren mit der überfüllten S-Bahn nach Klosterneuburg und strömen zum Prüfungsort. *Christof Neumann* ist sehr nervös, denn es ist seine letzte Prüfung, und der Weg zu ihr ist ein Spießrutenlauf. Schon beim Einsteigen in Wien Franz-Josefs-Bahnhof wird er Zeuge, wie zwei Angetrunkene sich an den Haaren reißen, bis einer von beiden blutend zu Boden geht. Daraufhin alarmiert der Zugführer im Bahnhof Wien-Heiligenstadt die Bundespolizei und wartet deren Eintreffen ab. Als die Beamt*innen endlich im Waggon sind, finden sie dort nur mehr *Neumann* vor, der sich auf ihre Fragen zum Vorfall schweigsam zeigt. Darauf verlangen sie einen Ausweis. *Neumann* erwidert, in Österreich gebe es zum Glück keine Ausweispflicht, und stellt sich ansonsten taub. Daraufhin wird er unsanft aus dem Zug geschafft. Auf dem Bahnsteig greift die Polizistin *Sydar Akhtar* in seine Jackentasche und entnimmt ihr seinen Ausweis, während der Zug in Richtung Prüfung rollt. Nach Aufnahme der Personalien lässt *Akhtar Neumann* ziehen, der ohne den ihm hingehaltenen Ausweis Richtung Zug davonschneht. Um 9:05 h kommt er ausgelaugt in Klosterneuburg am Hintereingang des Rathauses an. Dort erwartet ihn eine Einlasskontrolle durch die Stadtpolizistin *Katerina Vrana*, die sich nicht mit dem Studierendenausweis begnügt, sondern einen Personalausweis sehen will. Allein, den hat noch immer *Akhtar*, weshalb *Vrana* ihm den Zutritt zum Gebäude verweigert. Daraufhin stöhnt *Neumann* verzweifelt, ob denn heute alle den Verstand verloren hätten, er müsse Prüfung schreiben. *Vrana*, die davon nichts gehört hat, telefoniert herum und lässt *Neumann* um 9:12 h doch noch passieren, worauf er um 9:15 h den Prüfungssaal erreicht. Aber auch die Prüfung hakt. Die Angabe ist unverständlich, und nachdem der zehnte Studierende wissen will, was Taggreifvögel sind, unterbricht der Prüfer *Edward Wichtig* die Prüfung für zehn Minuten und hält einen Vortrag über Greifvögel. Das sorgt zwar nicht unbedingt für mehr Klarheit, aber doch für Ruhe – bis der aufsichtführende Assistent *Joseph Harsch* die Kodizes von *Neumann* kontrolliert. *Harsch* wendet dabei nicht nur besondere Sorgfalt auf, nein, er geht mit dem zur Lösung nötigen Kodex Verfassungsrecht auch für eine halbe Stunde spazieren, bevor er ihn zurückgibt. Dabei sieht er, dass *Neumann* gerade eben via Smartphone im RIS das B-VG aufgerufen hat, und kassiert das Smartphone ein. *Neumann* arbeitet weiter, gibt aber um 12:40 h seine Arbeit vorzeitig ab. Sein Smartphone erhält er zurück. Zwischenzeitlich ist es *Harsch* gelungen, es durch Eingabe des Codes „1234“ zu entsperren und sich über den Browserverlauf und die WhatsApp-Chats zu vergewissern, dass *Neumann* nicht

geschummelt hat. Überdies hat er beim Stöbern in den Fotos registriert, dass *Neumann* zu Ostern in Rom war. Angesichts der Unterbrechung und des etwas verspäteten Beginns dauert die Prüfung bis 13:15 h. Zwei Wochen später erfährt *Neumann* die Note: nicht genügend.

1. *Legen Sie in einem Gutachten dar, wie sich Neumann gegen die Unannehmlichkeiten dieses Tages wehren kann, und erörtern Sie, ob er dabei Erfolg haben wird. (≈ 40 %)*

II. Bei einem Abendessen kann *Sander* die Landeshauptfrau von den Vorzügen eines Statuts für Klosterneuburg überzeugen, und er freut sich nicht wenig, als dieses schon zwei Wochen später im LGBl kundgemacht wird und am 1. Juli 2021 in Kraft tritt. Einige ihrer Parteifreunde hatten den Gesetzesentwurf als Abänderungsantrag zu einer Novelle des Hundehaltergesetzes eingebracht; das Plenum stimmte – wie fast immer – willig allem zu. Sodann wird die Stadtpolizei beauftragt, dem Falschparken und Schnellfahren in der Umgebung des Hauptplatzes der Stadt Einhalt zu gebieten. Mit einer Radarpistole und Vordrucken für Organstrafmandate versehen, positioniert sich *Katerina Vrana* günstig in einer Dreißigerzone, und regelmäßig gehen ihr die Vordrucke aus. Denn anders als sonst in ganz Österreich, üblich straft sie Schnellfahrer schon bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 1 km/h, wobei sie die Messtoleranz ordnungsgemäß abzieht. Das trifft auch *Adam Schreck*, den Probst des Chorherrnstifts, der vehement opponiert und auf seine durch das Konkordat verbürgte Immunität verweist. *Vrana* zeigt sich unbeeindruckt und führt eine umfassende Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch. Dazu weist sie *Schreck* an, seinen Jaguar 100 Meter weiter entfernt abzustellen, was dieser erst nach Androhung einer Festnahme tut. Danach geht die Sache leichter von der Hand: Widerstandslos händigt *Schreck* seinen Führerschein aus und lässt eine Alkoholkontrolle über sich ergehen. Diese ergibt 1,1 mg/l Atemluftalkoholgehalt, weshalb *Schreck* seinen Führerschein auch nicht mehr zurückerhält. Zudem nimmt *Vrana* ihm triumphierend die noch auf TU (Tulln) lautenden Kennzeichentafeln ab und händigt ihm ein Organstrafmandat für die Geschwindigkeitsübertretung um 1 km/h aus.

Gegen diese Handlungen bringt *Schreck* Maßnahmenbeschwerde ein, die in allen Punkten abgewiesen wird. Darauf wendet er sich an den VfGH, der die nötigen Verfahrensschritte setzt und von den Parteien Äußerungen einholt.

2. *Konzipieren Sie aus Anlass dieser Erkenntnisbeschwerde die nötigen Entscheidungswürfe, die dem Plenum des VfGH im Dezember 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen! (≈ 40 %)*

III. Vor Jahren schon hatte das Stift Klosterneuburg, mit den nötigen Berechtigungen versehen, im Stiftsgebäude ein Restaurant eröffnet, das profitabel läuft und keinerlei Probleme macht. Das ändert sich, nachdem der Probst im Namen des Stifts am 1. Juli 2021 dem Bürgermeister anzeigt, dass ein Innenhof des Klosters künftig in der Zeit zwischen 9 und 22 Uhr unter Einhaltung aller gesetzlichen Kautelen als Biergarten mit 75 Plätzen genutzt werde. *Edith Bayer* und *Max Meixner*, im Mai 2021 zugezogenen Nachbarn, ist dies ein Dorn im Auge. Sie dokumentieren penibel, dass im Gastgarten ständig 150 Stühle an 36 Tischen stehen, und verlangen im August von der BH Tulln nachvollziehbar die Schließung, zumindest aber die Reduktion der Betriebszeit. Als sie von der BH nichts hören, informieren sie im September die zuständige Ministerin. Diese sieht Handlungsbedarf und ersucht Sie um rechtliche Prüfung.

3. *Legen Sie der Bundesministerin ihre rechtlichen Möglichkeiten dar! (≈ 20 %)*

Strafgesetzbuch – StGB

§ 83. (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Universitätsgesetz 2002 – UG

Vgl die §§ 46, 51, 72, 73, 76-79, 87-89, Kodex Besonderes Verwaltungsrecht, 5.

Satzung der Universität Wien, Satzungsteil Studienrecht

§ 12. (1) Die Prüferin oder der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen. Studierende, die nicht ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet sind, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen sind den Studierenden geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat bei Prüfungen für eine fachkundige Prüfungsaufsicht zu sorgen.

(3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. [...]

(4) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und den Stand der Erreichung der Studienziele nachzuweisen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studierenden diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates ist zur Führung eines Prüfungsprotokolls gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 verpflichtet.

(5) Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes gemäß den Bestimmungen des Curriculums Bedacht zu nehmen.

(5a) Die Prüferin oder der Prüfer kann die verwendeten Hilfsmittel stichprobenweise kontrollieren. Sofern bei elektronischen Geräten hierzu die Eingabe von Passwörtern erforderlich ist, haben die Studierenden diese offenzulegen.

(6) Studierende, die bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel verwenden, werden nicht beurteilt; der Prüfungsantritt wird im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert und ist auf die zulässige Zahl der Antritte anzurechnen. Vor der Eintragung hat eine Dokumentation des Sachverhalts (insbesondere Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln) durch

den Studienprogrammleiter oder die Studienprogrammleiterin zu erfolgen. Vor der Eintragung hat eine Dokumentation des Sachverhalts (insbesondere Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln) durch den Studienprogrammleiter oder die Studienprogrammleiterin zu erfolgen. Studierende können bei der oder dem Studienpräses binnen 14 Tagen ab der Eintragung die Löschung des Prüfungsantritts aus dem Sammelzeugnis beantragen. Gegen die bescheidmäßige Ablehnung der Löschung ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG).

§ 18. (1) Ein Studium ist abgeschlossen, wenn alle im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen erbracht wurden.

(2) Anlässlich des Studienabschlusses eines Bachelor- oder Masterstudiums ist für jedes Modul eine Modulbewertung zu ermitteln. Diese wird als Mittelwert der um die ECTS-Punkte gewichteten Beurteilungen innerhalb des Moduls errechnet.

Satzung der Universität Wien, Satzungsteil Studienpräses

§ 1. (1) Zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz wird gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 ein monokratisches Organ mit der Funktionsbezeichnung Studienpräses eingerichtet.

Klosterneuburger Stadtrecht 2021

§ 1. Rechtliche Stellung der Stadt

(1) Die Stadtgemeinde Klosterneuburg ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie ist eine Stadt mit eigenem Statut.

(2) Das Gebiet der Stadt ist zugleich politischer Bezirk. Die Stadt hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

§ 2. Stadtgebiet

Das Stadtgebiet wird durch das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGBl. 1030, festgelegt.

NÖ Gemeindeordnung 1973

§ 35. Dem Gemeinderat sind, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

1. Die Erlassung genereller Richtlinien (über Subventions-, Auftragsvergaben etc.);
2. die Gewährung von Subventionen, falls vom Gemeinderat keine Richtlinien beschlossen wurden;
3. die Beschlußfassung von Resolutionen;
4. die Errichtung von Stiftungen und Fonds sowie der Beitritt zu und der Austritt aus Verbänden, Vereinen, Organisationen und sonstigen Vereinigungen sowie die Bildung einer Gemeindekooperation;

5. die Übertragung von Aufgaben an Gemeindeverbände und staatliche Behörden sowie Gemeindekooperationen;
6. die Beschlußfassung von Stellungnahmen grundsätzlicher Art (z. B. zu Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren);

§ 36. (1) Dem Gemeindevorstand (Stadtrat) obliegen alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird.

§ 37. (1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen.

Geschäftsordnung des Landtages – LGO 2001

§ 60. Anträge (Verfassungsbestimmung)

Jeder Abgeordnete hat das Recht, zu den in Beratung stehenden Verhandlungsgegenständen Abänderungsanträge, Zusatzanträge und Resolutionsanträge (Entschließungen, Artikel 33 Abs. 1 NÖ LV 1979) schriftlich einzubringen, die mit dem Inhalt des zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstandes in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Abänderungs- und Zusatzanträge bedürfen der Unterstützung durch Unterfertigung von mindestens vier Abgeordneten.

Straßenverkehrsordnung 1960 – StVo

§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

§ 43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

- (1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung
- b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,
1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen,
 2. den Straßenbenutzern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen; ...

§ 94b. Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

- (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern der Akt der Vollziehung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder – im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist – der Landespolizeidirektion ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde
- a) für die Verkehrspolizei, das ist die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs durch Arm- oder Lichtzeichen, nicht jedoch für die Verkehrspolizei auf der Autobahn,
 - b) für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden,
 - c) für die Entfernung von Hindernissen (§ 89a) mit Ausnahme der Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a,
 - d) für Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3,
 - e) für die Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen nach § 96 Abs. 7,

§ 94c. Übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgende Angelegenheiten (§ 94b), die nur das Gebiet einer Gemeinde betreffen, wenn und insoweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, dieser Gemeinde übertragen. Bei der Besorgung der übertragenen Angelegenheiten tritt die Gemeinde an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Übertragung kann sich, sofern sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, sowohl auf gleichartige einzelne, als auch auf alle im § 94b bezeichneten Angelegenheiten hinsichtlich einzelner oder aller Straßen beziehen. Angelegenheiten des Verwaltungsstrafverfahrens mit Ausnahme der Vollziehung des § 50 VStG und Angelegenheiten des Verkehrsunterrichtes (§ 101) sind von der Übertragung ausgeschlossen. Die Übertragung ist durch Verordnung zu widerrufen oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erfolgt ist, überhaupt weggefallen bzw. nicht mehr im seinerzeitigen Umfang gegeben sind.

(3) Sofern eine Gemeinde über einen Gemeindegewachkörper verfügt, kann ihr die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a) durch diesen übertragen werden. Hierbei können alle oder nur bestimmte Angelegenheiten der Verkehrspolizei hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden. Die Ermächtigung der übrigen Organe der Straßenaufsicht, die Verkehrspolizei im Gemeindegebiet zu handhaben, bleibt unberührt.

§ 94d. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen [...]
- d) Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,

§ 97. Organe der Straßenaufsicht

(1) Die Organe der Straßenaufsicht, insbesondere der Bundespolizei und im Falle des § 94c Abs. 1 auch der Gemeindegewachkörper, haben die Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a) zu handhaben und bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken.

Darüber hinaus können Mitglieder eines Gemeindegewachkörpers mit Zustimmung der Gemeinde von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in dem Umfang und unter den Voraussetzungen wie die sonstigen Organe der Straßenaufsicht zur Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die in lit. a bis c angeführten Maßnahmen ermächtigt werden. In diesem Fall unterstehen die Mitglieder des Gemeindegewachkörpers in fachlicher Hinsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

(4) Die Organe der Straßenaufsicht sowie die nach Abs. 3 betrauten Organe sind, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs erfordert, berechtigt, einzelnen Straßenbenutzern für den Einzelfall Anordnungen für die Benützung der Straße zu erteilen, und zwar auch solche, die von den sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen abweichen. Diese Anordnungen dürfen

- a) nur gegeben werden, wenn ihre Befolgung ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist,
- b) nur befolgt werden, wenn dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

- a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,

c) (**Verfassungsbestimmung**) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

Kraftfahrgesetz 1967 – KFG

§ 57. Verfahren bei der Überprüfung

(7) Entspricht das Fahrzeug nicht den Vorschriften (Abs. 6), so hat die Behörde auszusprechen, welche Mängel zu beheben sind und bei Fahrzeugen, die sich nicht in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden oder bei denen übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, wann das Fahrzeug zur neuerlichen Prüfung vorzuführen ist. Bei nicht zugelassenen Fahrzeugen ist in die Genehmigungsdatenbank eine Zulassungssperre einzutragen.

(8) Wird die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet, so sind bei Gefahr im Verzug, unbeschadet der Bestimmungen des § 44 Abs. 1 lit. a über die Aufhebung der Zulassung, der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abzunehmen. In die Genehmigungsdatenbank ist eine Zulassungssperre für das Fahrzeug einzutragen.

§ 58. Prüfung an Ort und Stelle

(1) Die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, oder die ihr zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können jederzeit an Ort und Stelle den technischen Zustand und die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges oder seiner Teile und Ausrüstungsgegenstände überprüfen. Wird die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet, so sind die Bestimmungen des § 57 Abs. 8 anzuwenden. Weist das Fahrzeug Beschädigungen auf, die gegenwärtig seine weitere Verwendung offensichtlich ausschließen, so ist dies der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich ein Fahrzeug befindet, oder die ihr zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können jederzeit an Ort und Stelle prüfen, ob mit dem Fahrzeug mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist. Wird dabei festgestellt, dass mit dem Fahrzeug auf Grund unzulässiger, nicht

genehmigter Änderungen oder auf Grund von schadhafte Teilen oder Ausrüstungsgegenständen unzulässig starker Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, so sind bei Gefahr im Verzug, unbeschadet der Bestimmungen des § 44 Abs. 1 lit. a über die Aufhebung der Zulassung, der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abzunehmen. Durch Verordnung des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie können nähere Kriterien, wann Gefahr im Verzug anzunehmen ist und der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln abzunehmen sind, festgelegt werden.

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(5) Der Lenker hat auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen

b) den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug und einen mit diesem gezogenen Anhänger, sowie die bei der Genehmigung oder der Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein,

(11) Der Lenker hat auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen, sofern dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich ist, das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände des von ihm gelenkten Fahrzeuges und des mit diesem gezogenen Anhängers auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden, zugänglich zu machen, insoweit ihm dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Fertigkeiten und Kenntnisse möglich und zumutbar ist. Verweigert der Lenker die ihm zumutbare Mitwirkung an technischen Fahrzeugkontrollen und verhindert so die Überprüfung des Fahrzeuges oder seiner Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass das Fahrzeug nicht den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht und dass die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet wird. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des § 57 Abs. 8 anzuwenden.

§ 123. Zuständigkeit

(1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde ist, die Landespolizeidirektion zuständig.

(2) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landespolizeidirektionen und den Landeshauptmann hat die Bundespolizei mitzuwirken. Die Bundespolizei hat

1. die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf

den Straßen mit öffentlichem Verkehr zu überwachen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu treffen und
3. in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen einzuschreiten.

(3) Der Landeshauptmann hat, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der Vollziehung gelegen ist, Gemeinden, denen gemäß § 94c der StVO 1960 die Handhabung der Verkehrspolizei durch deren Gemeindegewachkörper übertragen ist, durch Verordnung für dieselben Straßen die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch den Gemeindegewachkörper im Umfang des Abs. 2 Z 1 bis 3 zu übertragen. Die Übertragung ist durch Verordnung zu widerrufen oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erfolgt ist, überhaupt weggefallen oder nicht mehr im bisherigen Umfang gegeben sind. Die Ermächtigung der übrigen Organe der Straßenaufsicht, an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken, bleibt unberührt.

Führerscheinengesetz – FSG

Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

§ 14. (1) Jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges hat unbeschadet der Bestimmungen des § 15a und des § 102 Abs. 5 KFG 1967 auf Fahrten mitzuführen

1. den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein, Heeresführerschein oder Heeresmopedausweis,

(8) Ein Kraftfahrzeug darf nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn beim Lenker der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt. Bestimmungen, die für den betreffenden Lenker geringere Alkoholgrenzwerte festsetzen, bleiben unberührt.

Behörden und Organe

§ 35. (1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion zuständig.

(2) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landespolizeidirektionen und den Landeshauptmann haben mitzuwirken:

1. die Organe der Bundespolizei,
3. die Organe der Gemeindegewachen und,
4. sonstige Straßenaufsichtsorgane.

(3) Die in Abs. 2 genannten Organe haben

1. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz genannten Vorschriften zu überwachen; zu diesem Zweck sind sie

- berechtigt, gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 Fahrzeuglenker zum Anhalten aufzufordern;
2. Maßnahmen zu treffen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
 3. in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen einzuschreiten.
- Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde.

Vorläufige Abnahme des Führerscheines

§ 39. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht haben einem Kraftfahrzeuglenker, aus dessen Verhalten deutlich zu erkennen ist, dass er insbesondere infolge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn er ein Kraftfahrzeug lenkt, in Betrieb nimmt oder versucht, es in Betrieb zu nehmen. Weiters haben die Organe die genannten Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn ein Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder mehr oder ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder mehr festgestellt wurde oder der Lenker eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 begangen hat, wenn der Lenker ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, in Betrieb genommen hat oder versucht hat, es in Betrieb zu nehmen, auch wenn anzunehmen ist, dass der Lenker in diesem Zustand kein Kraftfahrzeug mehr lenken oder in Betrieb nehmen wird. [...] Bei der vorläufigen Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen, in der die Gründe für die Abnahme und eine Belehrung über die zur Wiedererlangung des Führerscheines oder Mopedausweises erforderlichen Schritte enthalten sind.

Verordnung der NÖ Landesregierung über die Vollziehung des Verkehrsrechts in Klosterneuburg vom 10. Oktober 2020

§ 1. Übertragung

(1) Der Stadtgemeinde Klosterneuburg wird die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960 im Umfang des § 94c StVO 1960 und die Mitwirkung an der Vollziehung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 im Umfang des § 123 Abs. 3 KFG 1967 jeweils hinsichtlich der Gemeinde- und Landesstraßen in Klosterneuburg übertragen.

- (2) Nach der StVO 1960 obliegt der Stadtgemeinde somit
1. die Verkehrspolizei;
 2. die Sicherung des Schulweges (§ 97a StVO 1960); und, sofern nicht ohnehin die Zuständigkeit im eigenen Wirkungsbereich gegeben ist (§ 94d StVO 1960),

3. die Erlassung von Bescheiden nach der StVO 1960, nicht aber in Angelegenheiten des Verkehrsunterrichtes;
 4. die Erlassung von Verordnungen nach der StVO 1960,
- (3) Nach dem KFG 1967 hat die Stadtgemeinde somit
1. die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Gemeinde- und Landesstraßen zu überwachen,
 2. Maßnahmen zu treffen, die für die Einhaltung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
 3. in den Fällen einzuschreiten, in denen nach dem KFG 1967 die Bundespolizei einzuschreiten hat.

§ 2. Stadtpolizei

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg hat sich bei der Vollziehung der ihr übertragenen Aufgaben der Stadtpolizei Klosterneuburg zu bedienen.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB

§ 27. In wie fern Gemeinden in Rücksicht ihrer Rechte unter einer besonderen Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehen, ist in den politischen Gesetzen enthalten.

§ 867. Was zur Gültigkeit eines Vertrages mit einer unter der besonderen Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehenden Gemeinde, (§. 27) oder ihren einzelnen Gliedern und Stellvertretern erfordert werde, ist aus der Verfassung derselben und den politischen Gesetzen zu entnehmen (§ 290).

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich 1934

Artikel I. § 1. Die Republik Österreich sichert und gewährleistet der heiligen römisch-katholischen Kirche in ihren verschiedenen Riten die freie Ausübung ihrer geistlichen Macht und die freie und öffentliche Ausübung des Kultus.

§ 2. Sie anerkennt das Recht der katholischen Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze, Dekrete und Anordnungen zu erlassen; sie wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren.

Artikel II. Die katholische Kirche genießt in Österreich öffentlich-rechtliche Stellung. Ihre einzelnen Einrichtungen, welche nach dem kanonischen Rechte Rechtspersönlichkeit haben, genießen Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich, insoweit sie bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordates in Österreich bestehen.

Artikel XIII. § 2. Das Vermögen der kirchlichen Rechtssubjekte wird durch die nach dem kanonischen Rechte berufenen Organe verwaltet und vertreten; bei Orden und Kongregationen gilt für den staatlichen Bereich bei Abschluß von Rechtsgeschäften der Lokalobere und, soweit es sich um Rechtsgeschäfte höherer Verbände handelt, der Obere des betreffenden Verbandes als der berufene Vertreter.

Artikel XVIII. Die Geistlichen können von Gerichtsbehörden oder anderen Behörden nicht um die Erteilung von

Auskünften über Personen oder Dinge ersucht werden, bezüglich deren sie unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit Kenntnis erhalten haben.

Codex Iuris Canonici 1983

Can. 608 — Eine Ordensgemeinschaft muß in einer rechtmäßig errichteten Niederlassung unter der Autorität eines nach Maßgabe des Rechts bestellten Oberen wohnen; die einzelnen Niederlassungen sollen wenigstens eine Kapelle haben, in der die Eucharistie gefeiert und aufbewahrt wird, damit sie wirklich die Mitte der Gemeinschaft ist.

Can. 617 — Die Oberen haben ihr Amt zu führen und ihre Vollmacht auszuüben nach den Normen des allgemeinen Rechts und des Eigenrechts.

Can. 627 — Nach Vorschrift der Konstitutionen müssen die Oberen einen eigenen Rat haben, dessen Hilfe sie sich bei der Ausübung ihres Amtes bedienen müssen.

Can. 631 — § 1 Das Generalkapitel, das nach Vorschrift der Konstitutionen die höchste Autorität in dem Institut besitzt, soll so gebildet werden, daß es das ganze Institut repräsentiert und ein wirkliches Zeichen seiner Einheit in Liebe wird. Zu seiner Aufgabe gehört vornehmlich: das Erbgut des Institutes zu schützen und eine diesem entsprechende angemessene Erneuerung zu fördern, den obersten Leiter zu wählen, bedeutendere Angelegenheiten zu behandeln und Vorschriften zu erlassen, denen alle zu gehorchen haben.

§ 2. Die Zusammensetzung und der Vollmachtbereich des Kapitels sind in den Konstitutionen festzulegen.

Konstitutionen der österreichischen Augustiner-Chorherren-Kongregation 1993

128. Das Kapitel ist die Gemeinschaft der Mitbrüder mit ewigen Gelübden. Sie alle tragen gemeinsam die Verantwortung für die Gemeinschaft und sind zu aktiver Mitarbeit aufgerufen.

129. Die Kapitelsitzungen dienen der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung. Sie geben die Möglichkeit zur Information und zum Austausch der verschiedenen Meinungen. Sie sind Ausdruck der gemeinsamen Interessen.

133. Das Plenarkapitel behandelt in ordentlicher Sitzung wichtige Angelegenheiten des Stiftes, in außerordentlicher Sitzung wählt es den Propst.

139. Die Zustimmung des Plenarkapitels ist erforderlich: Für die Zulassung zur einfachen Profess bzw. deren Erneuerung und zu den ewigen Gelübden.

141. Bei Käufen und Verkäufen, die die vom Generalkapitel festgesetzte Summe überschreiten, muss das Kapitel zustimmen; ebenso bei der Aufnahme jeglichen Darlehens und jeglicher gewerblichen Tätigkeit. Die dafür notwendigen Urkunden, Verträge und Anträge unterzeichnet der Propst.

181. Der Propst vertritt das Stift nach außen.